



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 9, Nummer 4, Peitz, den 25.04.2018

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 35,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,75 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Haushaltssatzung des Amtes Peitz für den Doppelhaushalt 2018 und 2019

Seite 2

Gemeinde Drehnow

Hundesteuersatzung

Seite 2

Jagdgenossenschaften

Jagdgenossenschaft Jänschwalde - Einladung zur 2. Mitgliederversammlung

Seite 5

LEAG

Emissionen des Kraftwerkes Jänschwalde Werke 1 und 2 im Jahr 2017

Seite 5

Land Brandenburg

LBGR - Wasserrechtliche Planfeststellung für das Vorhaben „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 – Herstellung des Cottbuser Sees“, 2. Tektur der Lausitz Energie Bergbau AG

Seite 6

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

Seite 6

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 7

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Haushaltssatzung des Amtes Peitz für den Doppelhaushalt 2018 und 2019

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 19.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Doppelhaushaltsplan wird wie folgt festgesetzt für

	2018	und	2019
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.697,5 EUR		7.682,8 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	9.385,0 EUR		9.628,0 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,0 EUR		0,0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,0 EUR		0,0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen auf	7.581,9 EUR		7.502,4 EUR
Auszahlungen auf	8.891,0 EUR		8.938,7 EUR
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.482,1 EUR		7.467,4 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.602,0 EUR		8.761,7 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	99,8 EUR		35,0 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	289,0 EUR		177,0 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,0 EUR		0,0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,0 EUR		0,0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,0 EUR		0,0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,0 EUR		0,0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Jahre 2018 und 2019 nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Hebesätze für die Realsteuern entfallen.

§ 5

Die Amtsumlage für das Haushaltsjahr 2018 wird auf 42,0 v.H. und für 2019 auf 33,9 v.H. der Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 6

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf über 20.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 20.000 EUR festgelegt.
- Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen:
 - bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages in 2018 auf 1.887,5 TEUR und 2019 auf 2.145,2 TEUR.
 - wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 40.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 09.04.2018

E. Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Die Haushaltssatzung des Amtes Peitz mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Gemeinde Drehnow

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Drehnow (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow in der Sitzung am 10.04.2018 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Drehnow erlassen.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- Die Gemeinde Drehnow erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Drehnow.
- Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Peitz gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ab dem Zeitpunkt der Übernahme ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

- a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):
- a) American Pitbull Terrier,
 - b) American Staffordshire Terrier,
 - c) Bullterrier,
 - d) Staffordshire Bullterrier,
 - e) Tosa Inu,

(3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Abs. 1, Buchstabe a) auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

- f) Alano,
- g) Bullmastiff,
- h) Cane Corso,
- i) Dobermann,
- j) Dogo Argentino,
- k) Dogue de Bordeaux,
- l) Fila Brasileiro,
- m) Mastiff,
- n) Mastin Espanol,
- o) Mastinn Napoletano,
- p) Perro de Presa Canario,
- q) Perro de Presa Mallorquin und
- r) Rottweiler.

(4) Hunde nach Abs. 1, Buchstabe a) und Abs. 3, für die der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (HundehV) in der jeweils gültigen Fassung nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

(5) Wer einen gefährlichen Hund ausbilden, abrichten oder mit Ausnahme der Hunde im Sinne des § 8 Abs. 2 HundehV in der jeweils gültigen Fassung halten will, bedarf gemäß § 10 HundehV der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt in der Gemeinde Drehnow jährlich

- | | |
|--------------------|-------------------|
| 1. für den 1. Hund | 24,00 Euro |
| 2. für den 2. Hund | 48,00 Euro |

- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund | 48,00 Euro |
| 4. für den gefährlichen Hund | 300,00 Euro |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4 Steuerbefreiung

(1) Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Drehnow aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne der Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- b) Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamten sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- c) Hunde, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz oder von den Stationierungsstreitkräften gehalten werden,
- d) Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- e) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- f) Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde gewährt, die

- a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden, oder
- b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für:

- a) einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen,
- b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 300 Meter entfernt liegen,
- c) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
- d) Ausgebildete Jagdhunde von Jagd ausübenden berechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
- e) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,

- f) Hunde von Mitgliedern von Hundesportvereinen, die als gemeinnützig anerkannt sind.
- (2) Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Teil (SGB II) oder die Leistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII. Teil (SGB XII) erhalten, oder diesen einkommensmäßig gleichstehen, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 u. 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden für gefährliche Hund im Sinne des § 2 dieser Satzung nicht gewährt. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung erbringen kann.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Peitz, Sachgebiet Steuern, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 2 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Peitz, Sachgebiet Steuern, schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Hund sechs Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet und eine Abmeldung beim Amt Peitz im Bürgerbüro erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Verendens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jeweils am 01. Juli des Kalenderjahres fällig. Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer erlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund fünf Monate alt geworden ist, beim Amt Peitz im Bürgerbüro unter Angabe der Rasse, der Abstammung des Tieres, Geschlecht und Farbe schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs.1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Teichland weggezogen ist, beim Amt Peitz, Bürgerbüro, schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Das Amt Peitz übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen eine Gebühr in Höhe von 2,00 Euro ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Peitz, Bürgerbüro, zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Das Amt Peitz kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Peitz übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 Absatz 1 und 2 dieser Satzung nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

- c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Peitz nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundemarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen,
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Peitz übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung, beschlossen von der Gemeindevertretung Drehnow am 27.11.2001, außer Kraft.

Peitz, den 11.04.2018

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Jagdgenossenschaften

Einladung zur 2. Mitgliederversammlung

Die Jagdgenossenschaft Jänschwalde führt am Donnerstag, dem 17. Mai 2018 um 19 Uhr im Billardheim der SG Jänschwalde eine erneute Mitgliederversammlung durch.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
3. Beschluss über den Haushaltsplan Jagdjahr 2018/2019
4. Schlusswort des Jagdvorstehers

Eingeladen sind alle volljährigen Personen und dessen Vertreter, die eine bejagbare Fläche in der Gemarkung Jänschwalde besitzen und diejenigen, die durch Abrundungen von Jagdflächen zur Jagdgenossenschaft Jänschwalde dazugehören.

Karl Freitag
Vorstandsvorsitzender

LEAG

**Emissionen des Kraftwerkes Jänschwalde
Werke 1 und 2 im Jahr 2017**

Die Lausitz Energie Kraftwerke AG betreibt auf der Gemarkung der Gemeinde Neuendorf das Kraftwerk Jänschwalde. In den Dampfkesseln der Werke 1 und 2 werden auf der Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landesamtes für Umwelt Brandenburg neben den Regelbrennstoffen Braunkohle und Heizöl auch Sekundärbrennstoffe mitverbrannt. Mit der Erteilung des Genehmigungsbescheides zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoff in den Dampfkesseln der Werke 1 und 2 des Kraftwerkes Jänschwalde sind in Umsetzung des § 23 der 17. BImSchV die Emissionen an Luftschadstoffen jährlich der Öffentlichkeit bekannt zu machen. In Erfüllung dieser Verpflichtung wird nachfolgend für das Jahr 2017 über die Ergebnisse der Luftreinhaltung bei der Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen in den Werken 1 und 2 des Kraftwerkes Jänschwalde berichtet:

1. Emissionsgrenzwerte für die kontinuierlich gemessenen Schadstoffe

Schadstoff	einzuhaltende Emissionsgrenzwerte in mg/Nm ³	
	Tagesmittelwert	Halbstundenmittelwert
Gesamtstaub	10	20
Stickstoffoxide	200	400
Schwefeloxide	362	724
Kohlenmonoxid	188	376
Quecksilber	0,03	0,05

Der Schwefelabscheidegrad darf im Tagesmittel 96 Prozent nicht unterschreiten.

An den Kraftwerksblöcken der Werke 1 und 2 traten 11 Einzelüberschreitungen von Halbstundenmittelwerten des Schadstoffes CO auf, welche jedoch nicht auf die Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen zurückzuführen waren. Im Rahmen einer Blockinbetriebnahme nach Reparaturstillstand konnte ein NO_x-Tagesmittelwert nicht eingehalten werden. Den Anforderungen an die Information der Behörde nach § 21 (1) der 17. BImSchV wurde dabei jeweils entsprochen.

Die Ergebnisse der an der kontinuierlichen Emissionsmesstechnik durchgeführten Kalibrierungen bzw. Vergleichsmessungen weisen nach, dass diese Geräte die Emissionen der Kraftwerksblöcke entsprechend den geltenden Vorschriften erfassen und auswerten.

2. Grenzwerte und Messwerte für Schadstoffe, die jährlich durch Einzelmessungen zu überwachen sind

In der Änderungsgenehmigung zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen ist festgelegt, dass für die nicht kontinuierlich überwachten Schadstoffe im ersten Betriebsjahr sechs Einzelmessungen in regelmäßigen Abständen zu erfolgen haben. In den nachfolgenden Betriebsjahren haben jährlich wiederkehrend Einzelmessungen an drei Tagen an einem Dampferzeuger zu erfolgen.

Im Werk 1 fanden gemäß Genehmigung die Messungen am Rauchgaskanal des Dampferzeugers B1 im Zeitraum 22.-24.05.2017 statt. Im Werk 2 wurden die Messungen im Zeitraum 13. - 15.11.2017 am Rauchgaskanal des Dampferzeugers D1 durchgeführt.

Folgende Ergebnisse werden durch den Gutachter ausgewiesen:

Schadstoff	Emissionsgrenzwert mg/Nm ³	Werk Y1		Werk Y2	
		Mittelwerte der Einzelmesswerte mg/Nm ³	Höchster Einzelmesswert mg/Nm ³	Mittelwerte der Einzelmesswerte mg/Nm ³	Höchster Einzelmesswert mg/Nm ³
organische Verbindungen angegeben als Gesamtkohlenstoff	10	1,9	3,1	1,9	2,7
Quecksilber (gesamt)	0,05	0,015	0,018	0,008	0,010
gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff	20	0,6	1,1	0,4	1,1
gasförmige anorganische Fluorverbindungen angegeben als Fluorwasserstoff	1	< 0,1	< 0,1	< 0,1	< 0,1
Summe Cadmium und Thallium	0,01	0,0011	0,0014	0,0006	0,0009
Summe Schwermetalle (Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn)	0,5	0,080	0,100	0,063	0,120
Summe Schwermetalle (As, Cd, Cr, Co) + Benzo(a)pyren	0,05	0,008	0,009	0,009	0,019
Dioxine und Furane ¹⁾	0,05	0,0010	0,0010	0,0017	0,0018

¹⁾ ngTEQ/Nm³ gemessen gemäß § 18 Abs. 5 der 17. BImSchV über 6 Stunden (TEQ – Toxizitätsäquivalent gemäß Anlage 2 zur 17. BImSchV)

Die zusammenfassenden Messberichte der Gutachter dokumentieren, dass bei der Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen diese Grenzwerte ausnahmslos sicher eingehalten werden.

Die Messberichte wurden vom Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abteilung Technischer Umweltschutz T24, geprüft. Dabei gab es keine Beanstandung.

Land Brandenburg

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)

Wasserrechtliche Planfeststellung für das Vorhaben „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 – Herstellung des Cottbuser Sees“, 2. Tektur der Lausitz Energie Bergbau AG

Im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 – Herstellung des Cottbuser Sees“ der Lausitz Energie Bergbau AG, ehemals Vattenfall Europe Mining AG wird der **Erörterungstermin zur 2. Tektur am Mittwoch, dem 23. Mai 2018**

im Raum Bellevue der Messehalle Cottbus, Vorparkstraße 3, 03042 Cottbus
Beginn: 10:00 Uhr

durchgeführt. Einlass ist ab 09:00 Uhr.

Für den Fall, dass die Erörterung am 23. Mai 2018 nicht abgeschlossen werden kann, wird diese am 24. Mai 2018 fortgesetzt. Dies wird am Ende des Erörterungstages bekanntgegeben.

Gemäß § 73 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind die rechtzeitig gegen die 2. Tektur erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das geplante Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen und zu den Akten der Planfeststellungsbehörde geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin bzw. durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Verhandlungsleitung kann die Öffentlichkeit zulassen, soweit im Erörterungstermin kein Beteiligter widerspricht.

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz zusätzlich auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht und kann dort ab dem 21.04.2018 unter der folgenden Adresse eingesehen werden:

www.lbgr.brandenburg.de unter Service -> Bürgerinformation -> Genehmigungsverfahren/Umweltverträglichkeitsprüfung -> Planfeststellungsverfahren

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do., 26.04.

18:00 Uhr Schulausschuss des Amtes Peitz, Peitz, Amtsgebäude, Zbaszynek-Raum, Schulstraße 6

Mi., 02.05.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen, Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40

Fr., 04.05.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack, OT Preilack, Feuerwehrgebäude, Schulweg 19

Di., 15.05.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland, OT Bärenbrück, Gemeindezentrum, Dorfstraße 31 A

Do., 17.05.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer, Gemeindebüro, Hauptstraße 108

Mi., 23.05.

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung Stadt Peitz, Rathaus Peitz, Ratssaal

Do., 24.05.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde, OT Grieben, Gemeindezentrum

Mo., 28.05.

17:30 Uhr Amtsausschuss Amt Peitz, Bedum-Saal der Amtsbibliothek

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

23. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Peitz am 20.02.2018

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/231/2018

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, die Abschnittsbildung für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung, als Teileinrichtung des Stichweges der Triftstraße in der Stadt Peitz gemäß der Anlage.

Abschnittsanfang: Einmündung zur Triftstraße

Abschnittsende: Einmündung zur Kraftwerkstraße

Beschluss: SP/BA/234/2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt für den Stichweg Triftstraße folgendes Bauprogramm:

- Verlegung des Straßenbeleuchtungskabels.
- Erweiterung der Beleuchtungsanlage mit LED – Technik, von 2 Leuchten.

Beschluss: SP/BA/236/2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Fugensanierung Juri-Gagrין-Straße an Bieter Nr.: 1 (VERDIE GmbH).

24. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 09.03.2018

öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/KÄ/085/2018

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2018/2019. Der Haushaltsausgleich soll im Jahr 2030 erreicht werden.

Beschluss: TuP/KÄ/086/2018

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018/2019 mit den dazugehörigen Unterlagen.

Beschluss: TuP/OA/082/2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack beschließt die Festsetzung des Schließtages für die Kita „Benjamin Blümchen“ Turnow am 15.06.2018 zur Teamfortbildung.

Beschluss: TuP/BA/087/2018

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Eilentscheidung Nr. 05/01/2018 vom 30.01.2018 „Vergabe von Bauleistung zur Erneuerung Rohrdurchlass“.

27. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 15.03.2018

öffentlicher Teil

Beschluss: Dra/KÄ/066/2018

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011.

Beschluss: Dra/KÄ/067/2018

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2011 zu entlasten.

Beschluss: Dra/KÄ/068/2018

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012.

Beschluss: Dra/KÄ/069/2018

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2012 zu entlasten.

Beschluss: Dra/KÄ/070/2018

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013.

Beschluss: Dra/KÄ/071/2018

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2013 zu entlasten.

Beschluss: Dra/KÄ/072/2018

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2018/2019.

Der Haushaltsausgleich soll im Jahr 2032 erreicht werden.

Beschluss: Dra/KÄ/073/2018

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 & 2019 mit den dazugehörigen Anlagen.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Dra/BA/074/2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen beschließt die kostenfreie Verpachtung der Flurstücke 22 und 32, Flur 9, Gemarkung Drachhausen an den Antragsteller Landesbetrieb Forst Brandenburg. Für die kostenfreie Nutzung wird durch den Antragsteller die Unterhalts- und Verkehrssicherungspflicht übernommen.

28. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 15.03.2018

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BAD/101/2018

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt Personalangelegenheiten.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindebüro, Dorfstraße 20 A	Tel.: 035609 203
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-dre@t-online.de Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat (keine Sprechstunde am 8. Mai) von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30 B, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
OT Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt, Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	Tel.: 035607 358
OT Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
OT Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekannt- machungskästen statt.	Tel.: 035696 275
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Donnerstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 23103
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr	
1. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 A	Tel.: 035601 82194
2. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel.: 035601 23009
3. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister Rene Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr	E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977
gerade Wochen:	Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15	
ungerade Wochen:	Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Dienstag, 15.05.2018, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 30.05.2018